HERPETOZOA 1 (3/4): 149-150 Wien, 25. Februar 1989

ÖGH-NACHRICHTEN

Erläuterungen zum neuen Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen.

HARALD SCHWAMMER

Das 97. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988, ausgegeben am 12. Februar 1988, mit Gültigkeit ab 1. März 1988 bewirkt Änderungen des Bundesgesetzes "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" ("Washingtoner Artenschutzübereinkommen") (BGBl. Nr. 188/1982 und Nr. 189/1982), welche eine bessere Kontrolle des Tierhandels ermöglichen sollen.

Wichtige Ausschnitte aus diesem Gesetz sind in der Folge wiedergegeben:

Artikel I

- 1. § 5 lautet:
- § 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr
- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird. Dieses Erfordemis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.
- (2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß
- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,
- c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.
- (3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der

150

HARALD SCHWAMMER

zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

- (4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1
- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unveränden wieder ausgeführt wird, vorgelegt wird.
- 5. § 9 lautet:
- § 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Zusammenfassend ergeben sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Änderungen der Rechtslage:

Für die Einfuhr von lebenden Exemplaren aus Anhang I und Anhang II sind sowohl eine Einfuhrbewilligung des Importlandes als auch eine Ausfuhrbewilligung des Exportlandes erforderlich (bisher war das nur für Tiere des Anhanges I notwendig).

Die Einfuhrbewilligung, für deren Ausstellung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist, darf nur erteilt werden, wenn die Einfuhr dem Überleben der Art nicht schadet, und der Empfänger über geeignete Einrichtungen verfügt, um eine artgerechte Tierhaltung gewährleisten zu können.

Die Einfuhr von Anhang I - Tieren wird wie bisher für kommerzielle Zwecke nicht bewilligt.

Die Höhe der Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung wird auf bis zu 300.000.- ÖS angehoben. Neu ist auch, daß bereits der Versuch einer diesem Gesetz widersprechenden Einfuhr strafbar ist.

EINGANGSDATUM: 28. Juni 1988

AUTOR: Dr. Harald SCHWAMMER, Institut für Zoologie der Universität Wien, Althanstraße 14, A-1090 Wien, Österreich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Herpetozoa

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: 1 3 4

Autor(en)/Author(s): Schwammer Harald

Artikel/Article: Erläuterungen zum neuen Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebanden Tieren und Pflanzen 140 150

freilebenden Tieren und Pflanzen 149-150